



Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Abfall und Rohstoffe

3003 Bern

Bern, 29. April 2016

Anhörung „Mitteilung an Gesuchsteller“ (Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen)

Sehr geehrte Damen und Herren.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Verband der Recycling-Industrie begrüßen wir praxisorientierte Vollzugsinstrumente zur Förderung produktiver Wirtschaftstätigkeiten in der Schweiz.

Die Recycling-Industrie ist besonders im internationalen Markt der Sekundärrohstoffverwertung eingebunden. Daher ist der grenzüberschreitende Verkehr solcher Rohstoffe für unsere Branche von zentraler Bedeutung.

Im Grundsatz begrüßen wir die „Mitteilung für Exporteure“ zum grenzüberschreitenden Verkehr von Abfällen. Das Dokument ist gut strukturiert und zeichnet die wichtigen Themenbezüge fundiert nach.

In der Folge möchten wir mit unseren Kommentaren gewisse Aspekte aus dem Dokument herausstreichen und hinterfragen. Wir begrüßen es, wenn diese Punkte aus der Praxis bei der effektiven Umsetzung berücksichtigt werden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass zudem betroffenen Firmen unseres Verbandes eigene Stellungnahmen direkt einbringen werden.

Komentierungen und Hinweise zum Anhörungstext

1. Vorgabe als pdf-Dokument und Internet-Angebot

Das vorgesehene pdf-Dokument wird als einzige rechtsgültige Informationsschrift vorgesehen. Aus rein rechtlicher Sicht scheint diese Vorgabe zwingend zu sein.

Im Zeitalter des Internet erachten wir es aus Sicht der Anwender und Praktiker als sehr zweckmässig und effizient eine funktionelle und gegliederte Internetversion verwenden zu können. Als Version wird dieses Hilfsmittel in vorbildlicher Weise auf der Webseite des BAFU bereits angeboten und in der Praxis breit genutzt und sehr geschätzt. Insbesondere die Möglichkeit, in einem Sachkapitel die Sprache zum Text wechseln zu können, stelle eine bedeutende administrative Erleichterung dar. Im der internationalen Kommunikation können so Missverständnisse in der Kommunikation frühzeitig vermieden werden.

Wir begrüßen es sehr, wenn die „Mitteilung an Gesuchsteller“ als ergänzendes Instrument auch als funktionelle Internetversion weiterhin nachgehalten werden kann.

2. Bewilligungsverfahren (Kap. 4.3.1)

Im Bewilligungsverfahren (Pkt. 2) hat das BAFU die Aufgabe die Vollständigkeit und das Vorhandensein notwendiger Nachweise zu prüfen. Dies erfolgt nach eigener Ermessensfrage, bevor das Dossier zur vertieften Prüfung an den Empfängerstaat weitergereicht wird.

Im sehr dynamischen, wirtschaftlichen Umfeld sind Firmen darauf angewiesen administrative Prozesse optimiert planen zu können. Daher ist es wichtig, dass die zeitliche Frist für das Weiterleiten an den Empfängerstaat eng bemessen werden kann. Bei Routineanträgen oder bei wiederholten Anträgen erachten wir es als bedeutend, wenn die Dossiers möglichst umgehend weitergeleitete werden. Da ja sowieso noch offizielle vertiefte Prüfungen mit 30 täglichen Bearbeitungsfristen anstehen, erachten wir ein Zuwarten als mögliche Einschränkung.

Wäre es denkbar, für diesen Verfahrensschritt eine offizielle oder interne Regelung (Bsp. in der Regel innert 3 Tagen) vorzusehen?

3. Begrifflichkeiten (Seite 17 ff und Seite 38)

In der „Mitteilung“ bezeichnet man wichtige lenkungsrelevante Dokumente mit unterschiedlichen Begriffen. Im Prozessbeschrieb des Notifikationsantrages werden folgende Begriffe in widersprüchlicher Art benannt: Notifikationsformular (offizielles Dokument aus VeVA online) Notifikationsbogen, Begleitformular, Begleitschein und weitere mehr.

Da es sich um rechtsrelevante, lenkende Dokumente handelt, ist es wichtig dass unmissverständlich für dasselbe Dokument immer derselbe Begriff verwendet wird (Seiten 17ff; 38).

Wäre es möglich im Anhang der Mitteilung eine Glossar für diese wichtigen Dokumente beizufügen? Darin könnten auch Abweichungen oder notwendige Zweitbezeichnungen definiert werden.

4. Nebenaspekt zur Bedeutung (Kap. 4.3.2.3; Seite 19)

Der Schlusssatz im Kapitel bezieht sich auf Sanierungen belasteter Standorte. Wir gehen davon aus, dass das Entsorgungskonzept immer dem Notifikationsantrag beigelegt werden muss, wenn es sich um notifikationspflichtige Abfälle solcher Standorte handelt.

Der aufgeführte Schlusssatz lässt in Bezug zum vorhergehenden Abschnitt Missverständnisse zu. Daher unsere Frage: Sind auch grün gelistete Abfälle ab Sanierungsstandorten notifikationspflichtig?

Allenfalls wäre dieser Satz zu ändern in: „Handelt es sich um notifikationspflichtige Abfälle aus der Sanierung belasteter Standorte, muss ein Entsorgungskonzept vorgehalten werden“.

5. VASA (Kap. 4.3.2.9; Seite 22-23)

In der Praxis kommt es wiederkehrend zu Missverständnissen über den nun effektiv VASA-pflichtigen Mengenansatz. Muss nun die VASA-Gebühr auf die nachweislich effektiv deponierte Menge entrichtet werden oder auf den im Notifikationsantrag angegebenen Mengen-

ansatz. Diese Aussage kommt auch in der vorliegenden „Mitteilung“ nicht aussagekräftig zum Ausdruck.

Empfehlung: Konkrete Darstellungen wann, welche Bemessungsgrundlage resp. welche Kriterien herangezogen werden müssen, wären zweckdienlich.

6. Elektronisches Meldeverfahren für Exportanmeldungen (Seiten 27, 29, 37)

Ab 1.7.2017 sollen die neuen Bestimmungen zum Anmeldeverfahren vorgesehener Exporte in Kraft treten. Diese Anmeldung soll dann in der VeVA-Online Plattform elektronisch erfolgen. Damit hier auch die reale Praxis im wirtschaftlichen Alltag nicht mit unnötigen formalen Zwangsvorgaben gehemmt wird, erachten wir pragmatische Regelungen in der Meldedatenerfassung als unabdingbar.

Wir regen an, die Kriterien zur Dateneingabe, die Umsetzungsbestimmungen und die Detailspekte mit Vertretern der Praxis vor der Umsetzung zu klären. Die dabei erarbeiteten Vorgaben sollten in dieser „Mitteilung“ nachgetragen werden.

Kritische Diskussionspunkte können folgende sein:

- Konkrete Gewichtsangaben oft erst am Versandtag erfassbar
- Kurzfristige Änderungen der Lademittel, Fahrzeuge oder Mengen unbürokratisch erfassbar gestalten
- Mutationsmöglichkeiten als Freiheitsgrad für speditive Transportdisposition vorsehen

Etliche weitere Detailspekte könnten in den Diskussionen mit den Fachleuten der Praxis zusätzlich zweckdienlich Hinweise dazu geben.

In den weiteren Punkten der Anhörungsgrundlagen sind uns keine weiteren Augenfälligkeiten bewusst geworden.

Wir begrüßen die Darstellung der komplexen Sachlage in der vorgesehenen Dokumentation und appellieren an unser Eingangsvotum, von einem Ersatz der Internetversion abzusehen.

Wir danken Ihnen für das Verständnis und das Entgegenkommen bei der wirtschaftsfreundlichen Umsetzung von notwendigen Regulierungen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer VSMR



Markus Fehr
Leiter Technische Kommission

Versand per Mail: waste@bafu.admin.ch; info@bafu.admin.ch